

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

M+O Bremen GmbH
Frau Scholtes
Parkstraße 123
28209 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 09.07.2018
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 91-18 ABP

Bremen, 13.08.2018

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Erschließung Stiftungsdorf Ellener Hof

Sehr geehrte Frau Scholtes,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zu der Erschließung Stiftungsdorf Ellener Hof auf der Grundlage der von Ihnen mit Schreiben vom 09.07.2018 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind besonders zu beachten.

Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe

Die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ ist in der DIN 18040-3:2014-12. unter Punkt 5.3.2.1 unter a) und b) zu finden. Dort heißt es: *„Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf:*

- a) *Einen Bord mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm für blinde und sehbehinderte Menschen. Dieser Bord muss eindeutig auffindbar sowie einschließlich der Übergangsbereiche zum angrenzenden abgesenkten Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet sein. Die eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen ist bei einer Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984 sichergestellt.*

- b) *Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verziehungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

Bordsteinabsenkungen

Des Weiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 Auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer Abrundung der Bordkante von $r = 20$ mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

A. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten kann der Planung in der derzeitigen Form, auf Grund der unstrukturierten und ständig wechselnden Verkehrssituationen, nicht zugestimmt werden. Die Planung entspricht nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten nicht den vor allem aus Sicht von blinden und sehbehinderten, Rollstuhl- oder Rollatornutzenden sowie demenziell erkrankten älteren Menschen zu stellenden Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums. Dabei besonders hervor zu heben sind die nicht korrespondierenden Richtungsfelder, fehlenden Aufmerksamkeitsfeldern, das „verbauen“ der inneren Leitlinie zur Orientierung für Blinde und Sehbehinderte Personen, insbesondere im Bereich des kleinen Platzes in der Planstraße A welcher mit Pollern durchzogen wurde, sowie die sich im Gehweg befindlichen Fahrradständer, welche nicht taktil zu der restlichen Gehwegfläche abgegrenzt worden sind. Die Gehwegverengungen, befindlich in der Planstraße B vor dem BHS / Kulturforum, bis zu 50 cm sind mit den Mindestgehwegbreiten, wie sie in der bereits zitierten Richtlinie vorgegeben werden, nicht vereinbar. Die Richtlinie trifft hierzu folgende Aussage: *„Die nutzbare Mindestbreite von Gehwegen beträgt 1,80 m ohne Berücksichtigung der nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen beidseitigen Schutzstreifen. Sie darf nur unterschritten werden, wenn dieses aufgrund vorhandener Bebauung, bestehender Grundstücksgrenzen und zwingender Anforderungen an die Querschnittsgestaltung von Straßen und anderen Verkehrswegen Unumgänglich ist.“*

Des Weiteren sind die Gehwege zwischen den Mulden und PKW-Parkplätzen, beispielsweise zu sehen in der Planstraße A auf Höhe der Hansa Seniorenheim, großzügiger zu gestalten, um Rollstuhlnutzenden Personen die aus einem Auto aussteigen, die nötigen Bewegungsflächen zum Rangieren zu gewährleisten. Für die beschriebene Situation gilt das entsprechende Zitat der Richtlinie, welches weiter oben bereits genannt wurde.

Wir möchten Sie weiter bitten, die sogenannte doppelte Querungsstelle, welche im Kreuzungspunkt Düsseldorf Straße / Ludwig-Roselius-Allee Anwendung findet, nach Kriterien der DIN-Norm korrekt einzuarbeiten. Das Zitat und somit auch die korrekte Bauweise entnehmen Sie bitte dieser Stellungnahme unter dem Punkt „Allgemein“.

B. Bitte beteiligen Sie uns nach Einarbeitung unserer Kriterien erneut.

Sollten hierzu Fragen bestehen, stehe ich Ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten